



Informationen zur Bewilligung von: - Biomasse-Heizanlagen (Scheitholz, Hackgut, Pellets...)

Gemäß Stmk. BauG § 80c ist bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung (zB. Schaffung von Wohnflächen) beheizt werden, die Neuerrichtung von Heizanlagen für Heizöl und Kohle unzulässig.

Meldepflichtige Vorhaben gemäß § 21 Stmk. Baugesetz:

- Biomasse-Heizanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 8,0 kW, sind gemäß § 21 Abs.1 Z 5 Stmk. Baugesetz meldepflichtige Vorhaben, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen.
- Ein Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage (zB Ölheizung) durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe (zB Pellets, Holzvergaser,...) mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW ist ebenfalls nur meldepflichtig, wenn damit keine baulichen Änderungen (zB Durchbrüche, Abmauerungen,...) oder Nutzungsänderungen (Heizraum Bestand bleibt Heizraum, Brennstofflagerraum Bestand bleibt Brennstofflagerraum) verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt.

Erforderliche Unterlagen:

- Ein Formular für meldepflichtige Vorhaben ist auszufüllen, zu unterschreiben und mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Gemeinde abzugeben, weiters:
- Der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 ist dem zuständigen Rauchfangkehrermeister vorzulegen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Stmk. Baugesetz:

Biomasse-Heizanlagen mit einer Nennwärmeleistung von über 8 kW bis 400 kW und eventuell erforderliche bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (z.B. Garage/Lagerraum in Heizraum/Technikraum udgl.) sowie deren Brennstofflagerungen sind gemäß § 20 Z 2 lit h) Stmk. Baugesetz bewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren.

Erforderliche Unterlagen:

- Ansuchen
- Amtliche Grundbuchabschrift, nicht älter als sechs Wochen
- Planunterlagen (2-fach)
 - Lageplan 1:1000
 - Erforderliche Grundrisse, Schnitte und Ansichten 1:100, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Brennstofflagerraum, Beschickungs-, Austrage- und Transporteinrichtungen,



Sicherheitseinrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes und dgl.) mit Abgasanlagen und benachbarten Räumen dargestellt ist.

Die Planunterlagen sind vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.

- Bauliche und technische Beschreibung der Heizanlage (2-fach)
Die bauliche und technische Beschreibung ist vom Bauwerber, dem Grundeigentümer und einem befugten Planverfasser zu unterfertigen.
- Angaben über die Bauplatzzeichnung (bei baulicher Veränderung)
- Bestätigung der Verfasser/innen der Pläne und Beschreibungen gemäß § 33 Abs. 3 Stmk. BauG über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften (bei baulicher Veränderung).
- Sind für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder die Abgasanlage erforderlich, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021, bestehend aus:
 - Prüfbericht einer akkreditierten Stelle: Der Prüfbericht hat eine Zusammenfassung zu enthalten, dass die beschriebene Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (§ 4 StHKanIG) einhält. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen anderen Bauteilen die Anforderungen des § 4 StHKanIG erfüllen muss.
 - Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung). Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen Önormen oder andere gleichwertige europäische Normen oder technische Richtlinien bzw. Prüfverfahren, die ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von EFTA-Staaten sowie der Türkei heranzuziehen.
 - Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen ist unter den in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 1 StHKanIG festgelegten Prüfbedingungen zu prüfen.
 - Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 StHKanIG als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 StHKanIG notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht erbracht worden ist.
 - Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 4 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 StHKanIG als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie gilt als geeignet anerkannt, wenn durch akkreditierte Stellen durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Z 1 StHKanIG erfüllen.
 - Dem Originalprüfbericht ist – wenn dieser nicht in deutscher Sprache abgefasst ist – eine deutsche Übersetzung anzuschließen



Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 19 Stmk. Baugesetz:

Biomasseheizanlagen von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und eventuell erforderliche bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen (zB. Garage/Lagerraum in Heizraum/Technikraum udgl.) sowie deren Brennstofflagerungen, sind gemäß § 19 Z 4 Stmk. Baugesetz bewilligungspflichtige Vorhaben.

Bitte um direkte Kontaktaufnahme mit der Baubehörde bei geplanter gewerblicher Nutzung.

Neubauten von Heizhäusern sind bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 19 Stmk. Baugesetz.

Sind für die Errichtung einer Heizungsanlage Zubauten an bestehenden Gebäuden notwendig, ist hier mit dem Bauamt abzustimmen, welches Bauverfahren angewandt werden kann (abhängig von der Nutzung des bestehenden Gebäudes).